

### Stellungnahme

zum Gesetz- und Verordnungsentwurf zur Transparenzmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin

21.10.2020

#### Einleitung

Die Open Knowledge Foundation Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetz- und Verordnungsentwurf der Senatsverwaltung im Rahmen der Anhörung von Fachkreisen und Verbänden gemäß § 39 GGO II Stellung zu nehmen und begrüßt, dass der Senat Ergebnisse amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung transparent machen will, um die Entscheidungssouveränität von Verbraucher:innen zu stärken und Betriebe zur Einhaltung der lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften zu verpflichten. Nicht zuletzt das sehr hohe Interesse der Berliner Bevölkerung an der Initiative "Topf Secret" von FragDenStaat und foodwatch hat gezeigt, dass eine neue Regelung in diesem Bereich absolut notwendig ist.

Das im Gesetz- und Verordnungsentwurf vorgesehene Transparenzmodell wird das verfolgte Ziel allerdings nicht erreichen. Es sind weitere Anpassungen nötig, um das Transparenzbarometer effektiv zu gestalten. Dabei sollte sich der Senat an bewährten Transparenzsystemen orientieren, wie es sie beispielsweise in Dänemark bereits seit vielen Jahren gibt.

## § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LMÜTranspG-E

Die Begrenzung der Veröffentlichung von Kontrollergebnissen auf zwölf Monate, wie in § 8 Abs. 1 LMÜTranspG-E vorgesehen, entspricht nicht den bisherigen Informationsregelungen. Nach dem Verbraucherinformationsgesetz haben Verbraucher:innen einen Anspruch auf Kontrollergebnisse der letzten fünf Jahre - unabhängig davon, ob neuere Kontrollergebnisse verfügbar sind. Dass nur das jeweils neueste Kontrollergebnis veröffentlicht werden soll, begrenzt den Informationswert des Transparenzbarometers enorm. In Verbindung mit der Möglichkeit für Betriebe, gemäß § 9 Abs. 1 LMÜTranspG-E



quasi ein neues Ergebnis zu "bestellen", wenn ein Kontrollergebnis nicht den eigenen Ansprüchen genügt, können Verbraucher:innen dem Barometer nicht entnehmen, ob ein Betrieb tatsächlich regelmäßig keine Mängel aufweist oder ob er lediglich für acht Wochen halbwegs sauber gearbeitet hat.

Die Senatsverwaltung sollte daher neben dem aktuellen Kontrollergebnis mindestens eine Veröffentlichungspflicht für die drei vorigen Kontrollergebnisse normieren, sodass eine öffentliche Kontrolle des Betriebs sowie der Effektivität von Lebensmittelkontrollen selbst ermöglicht wird.

Sollte dies nicht geschehen, ist zu erwarten, dass Verbraucher:innen über "Topf Secret" weiterhin Anfragen nach Kontrollergebnissen stellen werden. Alleine in den Jahren 2019 und 2020 gab es über unsere gemeinsame Plattform mit foodwatch mehr als 3.900 Anfragen zu Berliner Betrieben - so viele Anfragen pro Bundesland wie sonst nirgendwo in Deutschland. Eine vergleichbare Anzahl von Anfragen dürfte die Bezirke zusätzlich zu der zu bewältigenden Arbeit im Rahmen des Transparenzbarometers erreichen. Im Bezirk Pankow hingegen wird "Topf Secret" im November 2020 voraussichtlich abgeschaltet, weil die dortigen Regelungen das Tool in Pankow nicht mehr notwendig erscheinen lassen.

### § 8 Abs. 3 LMÜTranspG-E

Laut Gesetzentwurf müssen Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen bei Betriebsstätten, in denen Lebensmittel nicht oder nicht überwiegend an Endverbraucher:innen abgegeben werden, "leicht auffindbar" auf der Website veröffentlicht werden. Dies sollte spezifiziert werden, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse tatsächlich leicht auffindbar sind. Dazu ist es sinnvoll, eine Verlinkung zur Veröffentlichung mindestens auf der Startseite der Website vorzuschreiben. Sollten die Betriebsstätten über keine eigenen Websites verfügen, sollte die Veröffentlichungspflicht auf Internet-Präsenzen in sozialen Medien, z.B. auf Facebook, ausgeweitet werden.

# § 12 LMÜTranspG-E

Die sehr lange Frist bis zum Inkrafttreten im Jahr 2023 ist aus sachlicher Sicht nicht gerechtfertigt und auch nicht sinnvoll. Die Berliner Bezirke werden bis zum Inkrafttreten noch zwei Jahre tausende VIG-Anfragen bearbeiten müssen. Warum ein früheres Inkrafttreten nicht möglich sein sollte, wurde nicht dargelegt, zumal der Bezirk Pankow ein Transparenzsystem sehr schnell umsetzen konnte.



#### Anlage 3 (Transparenzbarometer)

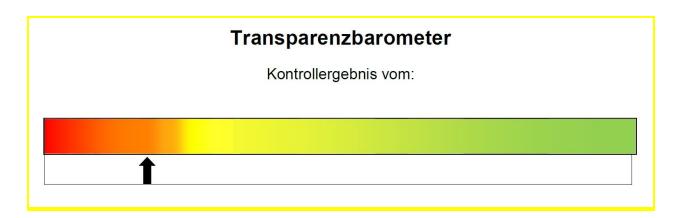
Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Senatsverwaltung kein gleichverteiltes Bewertungssystem einführen will, sondern den "grünen Bereich" im Bewertungsschema des Transparenzbarometers doppelt so groß wie die anderen beiden Bereiche gestalten will. Dies bevorzugt Betriebe, die Mängel aufweisen und suggeriert, dass auch eine beträchtliche Liste von Mängeln für die Senatsverwaltung kein Problem darstellt.

Das vorgeschlagene Transparenzbarometer entspricht zudem nicht der von der Senatsverwaltung vorgesehenen Regelung zur Erfassung von Kontrollergebnissen. Tatsächlich verzerrt das Schema die Darstellung der Kontrollergebnisse, denn es suggeriert nach dem Vorschlag der Senatsverwaltung, die Einstufung in den drei Bereichen - von 0-40, von 40-60 und von 60-80 Maluspunkten - sei gleichverteilt.



Dies ist allerdings grob irreführend. Da eine Einstufung im grünen Bereich bei bis zu 40 von 80 möglichen Maluspunkten möglich ist, müsste das Transparenzbarometer korrekterweise folgendermaßen aussehen:





In dieser mathematisch korrekten Darstellung wird auch deutlich, dass die gewählte Zuordnung die Bewertung von Betrieben systematisch verzerrt. So ist zu erwarten, dass eine Vielzahl von Betrieben eine "grüne" Einstufung erhalten wird, obwohl sie Mängel aufweisen. Eine verzerrte Darstellung dürfte daher das Vertrauen der Berliner Bevölkerung in das Transparenzsystem erheblich unterlaufen und damit das gesamte Gesetzesvorhaben ad absurdum führen.

Der Senat sollte daher das Pankower Smiley-Modell übernehmen, das sich in vergleichbarer Art bereits in vielen Ländern wie Dänemark und Norwegen etabliert hat.

#### Generelle Anmerkungen

Soweit der Senat beabsichtigt, eine Software für das Management und die Darstellung der Kontrollergebnisse zu programmieren, sollte er darauf achten, die Software Open Source zu gestalten, um eine kostengünstige Anwendung zu schaffen, die auch auf Bezirksebene leicht angepasst und weiterentwickelt werden kann. Dabei sollte das Land Berlin darauf achten, seiner Vorbildfunktion für andere Bundesländer gerecht zu werden.

Zudem sollte die Senatsverwaltung sich dafür einsetzen, dass das kommende Berliner Transparenzgesetz auch die automatische Veröffentlichung von Antworten auf VIG-Anfragen nach dem "access to one, access to all"-Prinzip vorsieht. Wenn Verbraucher:innen Antworten auf VIG-Anträge erhalten, sollten die Ergebnisse im Sinne der Verwaltungseffizienz direkt auf der Website der Senatsverwaltung einsehbar sein.

Dr. Henriette Litta

Geschäftsführung Open Knowledge Foundation Deutschland Singerstraße 109, 10179 Berlin - <a href="https://okfn.de">https://okfn.de</a>